Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1869

06. 06. 78

Sachgebiet 83

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV) –
– Drucksachen 8/1735, 8/1843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1)

§ 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich bei einem Elternpaar 564 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 354 Deutsche Mark."

Bonn, den 6. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Begründung

Durch das 9. Anpassungsgesetz – KOV – vom 27. Juni 1977 wurden die zukünftigen Rentenanpassungen um jeweils sechs Monate hinausgeschoben aus Gründen, die außerhalb des sozialen Entschädigungsrechts oder des Bundeshaushalts lagen. Bundesrat und Bundestag haben damals gefordert, daß die hierdurch frei werdenden Mittel für dringliche strukturelle Verbesserungen des Versorgungsgesetzes verwendet werden. Als eine dringliche strukturelle Verbesserung des Bundesversorgungsgesetzes duldet die Anhebung der Elternrente keinen Aufschub mehr. Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 40 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG, die Rente für einen Elternteil liegt um 36 DM darüber. Um die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts für ein Elternpaar auf einen Betrag anzuheben, der über dem Regelsatz nach dem BSHG liegt, und da die Elternrente seit 1950 die geringste prozentuale Steigerung erfahren hat, ist die Elternrente für ein Elternpaar durch Erhöhung um 10 v. H. = rd. 48 DM auf einen Ausgangsbetrag von 526 DM und die Rente für einen Elternteil durch Erhöhung um 2 v. H. = rd. 6 DM auf einen Ausgangsbetrag von 330 DM anzuheben, der dann um den allgemeinen Anpassungssatz von 7,2 v. H. zu erhöhen ist.

Die Kosten der Verbesserung der Elternrente belaufen sich auf 8,2 Mio DM.